

Flöhchen

Von Kindern für Kinder!

TRÖDELMARKT IM WESTFALENPARK



Grundlagen

- Eine Standgebühr wird nicht erhoben.
- Zugelassen sind Kinder ab 8 bis einschließlich 14 Jahren – mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten.
- Von jedem teilnehmenden Kind ist der Parkeintritt zu bezahlen.
- Begleiter*innen zahlen ebenfalls den Parkeintritt.
- Der Verkaufstand muss getragen werden können. Keine Einfahrt mit einem Auto.
- Die Verkaufsfläche darf 3 x 3 m nicht überschreiten.

Hinweis für den Aufbau

Der Zugang zum Flöhchen erfolgt ausschließlich über das kleine Tor neben dem Regenbogenhaus (Baurat-Marx-Allee/Oberschlesierstraße).

Sämtliche Waren und Gegenstände können ausschließlich zu Fuß in den Park gebracht werden.

Der Flohmarktbereich für Kinder befindet sich auf den Wegen um die Wiese an der ParkAkademie und den Spielbogenbereich am Regenbogenhaus. Die Standplätze werden von Mitarbeiter*innen des Westfalenparks zugewiesen.

Hinweis für den Abbau

Der Abbau erfolgt ebenfalls wieder zu Fuß über das kleine Tor neben dem Regenbogenhaus (Baurat-Marx-Allee/Oberschlesierstraße).

Es dürfen weder Restwaren noch sonstiger Müll zurückgelassen werden.

Grundsätzlich sollen der Auf- und Abbau und der Verkauf von den Kindern eigenständig bewältigt werden. Teilnehmer*innen am **Flöhchen-Flohmarkt für Kinder** sind ausschließlich Kinder. Selbstverständlich ist Hilfe von Begleiter*innen gestattet.

Das Westfalenparkbüro übernimmt keine Aufsichtspflicht.

Kinder werden durch mindestens eine*n Erziehungs-/Sorgeberechtigte*n begleitet bzw. haben eine Einverständniserklärung eines*r Erziehungs-/Sorgeberechtigten zur eigenständigen Teilnahme.

Die nachfolgende Marktordnung ist unbedingt zu beachten!



Marktordnung Flöhchen

1. Veranstalterin:

Veranstalterin sind die Sport- und Freizeitbetriebe Dortmund, Geschäftsbereich Parkanlagen, Westfalenparkbüro, An der Buschmühle 3, 44139 Dortmund.

2. Zulassung:

Zugelassen sind Kinder ab acht Jahren bis einschließlich vierzehn Jahren. Mit der Online-Anmeldung geben die Eltern ihre Zustimmung zur Teilnahme ihrer Kinder am Kindertrödelmarkt. Über eine Zulassung entscheidet die Veranstalterin. Die Veranstalterin ist berechtigt, eine Anmeldung ohne nähere Bezeichnung der Gründe abzulehnen. Händler*innen (Kinder), die trotz bestätigter Anmeldung zweimal nicht erschienen sind, werden von der Teilnahme an zukünftigen Trödelmärkten ausgeschlossen.

3. Anmeldungen:

Die Anmeldung erfolgt bei der Veranstalterin. Anmeldungen werden über das Anmeldeformular auf der Website des Westfalenparks entgegengenommen. Die Einsendung des Online-Formulars gilt als Vertragsannahme im Sinne des § 145 BGB sowie als Anerkennung der Marktordnung.

4. Aufsicht:

Die Aufsicht über die teilnehmenden Kinder obliegt den Erziehungs-/Sorgeberechtigten. Der Westfalenpark übernimmt keine Aufsichtspflicht.

5. Ausstellungsobjekte:

Es dürfen nur solche Gegenstände ausgestellt und verkauft werden, die von der Art und Beschaffenheit in den Rahmen eines Flohmarkts für Kinder passen, dies sind z.B. gebrauchte Kinderkleidung, Kinderspielzeug, Kinderbücher etc. Die Veranstalterin entscheidet bindend über die Einstufung der Stände/des Warensortiments der Händler*innen/Kinder in die Sparte Kindertrödelmarkt. Bei einem Sortiment, das in den Bereich des Flo(h)rian-Trödelmarkts fällt, sind die Gebühren des Flo(h)rian-Trödelmarkts zu entrichten.

6. Verkaufsverbot:

Neuware, Waffen, NS-Artikel, pornographische und zum Verzehr geeignete Waren dürfen nicht ausgestellt und verkauft werden. Nicht genehmigte Ausstellungsobjekte können durch die Veranstalterin auf Kosten der Händler*innen entfernt werden. Falls wiederholt nicht genehmigte Waren angeboten werden, hat die Veranstalterin das Recht, den Stand zu schließen. Weiter wird der Verkaufsstand nur von Kindern geführt, Eltern erfüllen hier zwar die Aufsichtspflicht, es ist ihnen aber untersagt selbst Ware zu verkaufen.

Marktordnung Flöhchen

7. Standgebühr:

Eine Standgebühr wird nicht erhoben. Alle Teilnehmer*innen und Begleiter*innen am Kindertrödelmarkt haben den gültigen Parkeintritt zu entrichten.

Die Fläche eines Standes darf 3 x 3 Meter nicht überschreiten.

8. Standzuteilung:

Die Standzuteilung erfolgt durch die Veranstalterin. Die Stände werden in der Reihenfolge des Einlasses in der Weise zugeteilt, dass die Ausstellung ein möglichst ausdrucksvolles und einheitliches Bild ergibt. Das Eingangsdatum der Anmeldung hat keinen Einfluss auf die Zuteilung.

Eine bereits erteilte Zusage kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch gewährt werden.

9. Haftungsausschluss:

Für Schäden an Sachen, insbesondere an Ausstellungsgegenständen, die während des Aufenthalts oder der Unterbringung auf dem Ausstellungsgelände und in den Ausstellungsräumen durch das dort verkehrende Publikum oder sonstige von der Veranstalterin nicht zu vertretende Umstände entstehen, übernimmt die Veranstalterin keine Haftung. Die Veranstalterin haftet für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Veranstalterin nur, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Veranstalterin, der gesetzlichen Vertreter*innen oder seiner Erfüllungsgehilf*innen beruhen. Ebenso wenig können aus etwaigen, auf Irrtum beruhenden Maßnahmen oder Angaben der Veranstalterin, Schadensersatzansprüche jedweder Art gegen die Veranstalterin hergeleitet werden. In Fällen höherer Gewalt und/oder notwendiger Evakuierungen des Parks (z.B. aufgrund eines Unfalls, plötzlich auftretender Unwetter, Bombendrohung o.ä.), übernimmt die Veranstalterin für das Eigentum der Händler*innen und Standaufsteller*innen keine Verantwortung und ist von der Haftung freigestellt. Kommt es aus Gründen, welche außerhalb des Einflussbereichs der Veranstalterin liegen und somit die Veranstalterin nicht zu verantworten hat, zum Ausfall, Abbruch oder einer Änderung der Durchführung der Veranstaltung, besteht kein Anspruch auf Ersatz oder Erstattung von Kosten. Eine Erstattung der Standgebühren erfolgt nicht. Das Mitbringen von feuergefährlichen Gegenständen (z.B. Gasflaschen) ist strengstens untersagt.

Marktordnung Flöhchen

Für die Bewachung des Standes und der Ausstellungsgüter während der Auf- und Abbauphase sowie während der Besuchszeiten der Ausstellung haben die Händler*innen selbst Sorge zu tragen. Die allgemeine Bewachung des Veranstaltungsgeländes übernimmt die Veranstalterin. Die Händler*innen sind für den standsicheren Aufbau der Stände, insbesondere die windsichere Befestigung und Montage, selbst verantwortlich und haften für jeden Personen- und Sachschaden, der durch seine*ihre Ausstellungsaufbauten oder Ausstellungsgüter entsteht und stellt die Veranstalterin ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen frei.

10. Reinigung:

Die Veranstalterin sorgt für die Reinigung des Ausstellungsgeländes. Die Reinigung der Stände obliegt den Händler*innen, die für ein ordentliches Erscheinungsbild ihrer Stände sorgen. Am Stand angefallener Müll sowie sämtliche nicht verkaufte Ware sind von den Händler*innen selbst wieder mitzunehmen. Bei nicht gereinigt verlassenen Standplätzen wird den entsprechenden Händler*innen ein Reinigungsentgelt in Höhe von 25,00 € erhoben.

Die vorhandenen Mülltonnen sind ausschließlich zur Entsorgung von üblichem Müll und nicht zur Entsorgung von restlicher Trödelware oder Verpackungen zu benutzen.

Nicht abgeholte, liegen gelassene oder vergessene Waren darf die Veranstalterin entsorgen. Die Veranstalterin behält sich vor, für die Entsorgung Kosten geltend zu machen.

11. Darbietungen und akustische Übertragungen, Werbung:

Eine Produktwerbung durch Darbietungen, Übertragungen oder Durchsagen ist nicht gestattet. Werbung durch Verteilen von Drucksachen oder Aufstellen von Schildern sowie die Ansprache der Besucher*innen ist ebenfalls nicht gestattet. Verteilung von Werbemitteln für andere Ausstellungen und Veranstaltungen sind nur mit Genehmigung der Veranstalterin erlaubt.

12. Fotografieren und Zeichnen:

Gewerbsmäßiges Zeichnen und Fotografieren auf dem Ausstellungsgelände bedürfen der Genehmigung der Veranstalterin.

13. Hausrecht:

Auf dem Ausstellungsgelände übt die Veranstalterin das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Veranstalterin und ihren Mitarbeiter*innen ist unbedingt Folge zu leisten.

Marktordnung Flöhchen

14. Parkregelungen:

Der Zutritt zum Ausstellungsgelände erfolgt ausschließlich über das kleine Tor neben dem Regenbogenhaus (Baurat-Marx-Allee/Oberschlesierstraße) zwischen 09:00 Uhr und 09:30 Uhr. Vor 09:00 Uhr ist kein Einlass möglich. Händler*innen, die nach 09:30 Uhr eintreffen, erhalten keinen Einlass mehr. Der Zutritt zum Standaufbau erfolgt ausschließlich zu Fuß. Alle Gegenstände (Ware, Verkaufstisch, Decke, etc.) müssen getragen werden bzw. können mit leichten (Boller-)Wagen oder einachsigen Karren transportiert werden.

15. Standaufbau:

Die Händler*innen haben für einen sicheren und ordentlichen Stand Sorge zu tragen. Der Aufbau erfolgt so, dass für die Besucher*innen eine Durchgangsstraße (Rettungsweg) von 3,50 m gesichert ist.

16. Datenschutz:

Die im Rahmen der Antragstellung erhobenen persönlichen Daten werden vom Westfalenparkbüro ausschließlich zum Zweck der Organisation der Teilnahme am Trödelmarkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes NRW verarbeitet.

17. Mündliche Vereinbarungen:

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die Veranstalterin.

18. Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Dortmund.